

für den Entwurf von Kartennetzen interessieren, erweitert werden kann, steigt vielleicht auch die Wahrscheinlichkeit, dass in Zukunft eine größere Zahl geeigneter Netze – auch im Internet – verwendet werden wird.

Den unbestreitbar besten Netzentwurf für Weltkarten wird es jedoch auch in Zukunft nicht geben können. Da Karten verschiedene Datentypen vermitteln und verschiedene Ziele bei der Visualisierung verfolgen, werden Kartographen auch immer unterschiedliche Netzentwürfe mit spezifischen Eigenschaften anwenden. Auch wenn eine Karte ein klar definiertes Visualisierungsziel hat, werden Kartographen bei der Wahl eines geeigneten Netzentwurfs immer unterschiedlicher Auffassung sein, da bei der Wahl – glücklicherweise – immer auch subjektive graphische Kriterien eine Rolle spielen.

Die hier vorgestellten Methoden sollen jedoch helfen, neue geeignete Netze zu entwerfen, die auf rationellen Kriterien basieren. Werkzeuge wie die Verzerrungsprofile, der Akzeptanz-Index *A* oder die räumliche Visualisierung der akzeptablen Verzerrungen können die objektive Bewertung und Auswahl von Netzentwürfen für kleinmaßstäbliche Weltkarten unterstützen. Kombiniert mit anderen bewährten Mitteln zur Verzerrungsvisualisierung, z. B. der Tissot'schen Indikatriz (Abb. 6) oder Isolinien gleicher Winkel- und Flächenverzerrungen (Abb. 4), ermöglichen diese Visualisierungen, zu einem Kompromiss zwischen der visuellen Form eines Kartennetzes und dessen Verzerrungseigenschaften zu kommen.

### Danksagung

Die Autoren möchten sich herzlich bei Frank *Canter*s (Vrije Universiteit, Brüssel), Daniel *Strebe* (Mapmathematics LTD), Rolf *Böhm* (Bad Schandau) und Hans *Walser* (Universität Basel) für ihre Hilfe bedanken. Auch danken wir dem Schweizerischen Nationalfonds SNF für die Förderung dieser Arbeit.

### Literatur

*Canter*s, F. (2002): Small-scale map projection design. Taylor & Francis, London.

*Canter*s, F.; *Declair*, H. (1989): The World in perspective:

A directory of world map projections. John Wiley and Sons, Chichester.

*Garver*, J. B. (1988): New perspective on the world. National Geographic, 174(6), S. 910–913.

*Jenny*, B.; *Patterson*, T.; *Hurni*, L. (2008): Flex Projector—Interactive software for designing world map projections. Cartographic Perspectives, 59, S. 12–27

*Jenny*, B.; *Patterson*, T.; *Hurni*, L. (2010): Graphical design of world map projections. International Journal of Geographic Information Science, 24(11), S. 1687–1702.

*Robinson*, A. H. (1974): A new map projection: Its development and characteristics. In: International Yearbook of Cartography. Kirschbaum, G. M. u. Meine, K.-H. (Hg.), 14, S. 145–155, Kirschbaum, Bonn-Bad Godesberg.

**Über die Verfasser:** Bernhard *Jenny* ist Post-Doktorand am Institut für Kartografie und Geoinformation der ETH Zürich, E-Mail: jenny@karto.baug.ethz.ch ■ Tom *Patterson* ist Kartograph beim US National Park Service, Harpers Ferry, WV, USA, E-Mail: Tom\_Patterson@nps.gov ■ Prof. Dr. Lorenz *Hurni* ist Vorsteher des Instituts für Kartografie und Geoinformation der ETH Zürich, E-Mail: LHurni@ethz.ch.

**Manuskript,** editor reviewed und invited, eingereicht und angenommen im Dezember 2010. Die Thematik ist beim Deutschen Kartographentag 2010 in Berlin vorgestellt worden. Teile des Beitrags sind in „Cartographic Perspectives“ und „International Journal of Geographic Information Science“ veröffentlicht worden (siehe Literatur).

## Die Rechtsprechung zum Urheberrechtsschutz von Stadt- und Landkarten

### *The Jurisdiction about the Copyright Protection of Maps*

Dirk Wüstenberg, Offenbach am Main

Bis zur Jahrtausendwende ergingen Gerichtsentscheidungen zum Urheberrechtsschutz von Karten ausschließlich zu gedruckten Karten. Seit dem Jahr 2004 werden immer mehr Entscheidungen in Bezug auf im Internet öffentlich zugänglich gemachte Stadtplanausschnitte getroffen. Denn Betreiber von Websites stellen nicht selten so genannte Kartenkacheln zur Visualisierung ihrer Adresse ins Netz. Hinzu kommen Menschen, die mit Gewinnerzielungsabsicht z. B. ihre Reiseerlebnisse auf DVD zusammenstellen und hierfür, um den DVD-Käufern die dokumentierte Reiseroute zu veranschaulichen, in den Film Sequenzen von jeweils etwa zehn Sekunden Länge mit abgefilmten Ausschnitten gedruckter topografischer Landkarten als Inhalt einfügen. Für die Ersteller und Hersteller von Stadt- und Landkarten stellen sich dann die Fragen: Besteht an der eigenen Karte bzw. an dem jeweiligen Kartenausschnitt Urheberrechtsschutz? Welcher Schadensbetrag kann gegenüber dem Verletzer geltend gemacht werden? Was kostet die Rechtsverfolgung? Im folgenden Beitrag wird die bisherige Rechtsprechung hierzu aufgezeigt. Es lässt sich feststellen, dass die alte und die neue Rechtsprechung die Rechtslage zwar zutreffend wiedergeben, aber immer wieder vor den gleichen Argumentationsschwierigkeiten stehen. „Neu“ sind die für die Benutzung der Karten im Internet ermittelten Schadensersatzbeträge.

■ **Schlüsselbegriffe:** Rechtsprechung, Rechtsverfolgung, Urheberschutz, Landkarten

*In order to determinate the copyright protection of his map, during the mapmaking already every mapmaker should write down how his map is different from both the person who has created the map template and the person who has infringed on his work. The new jurisdiction gives examples how the write and also actual figures to assess the sum of indemnity.*

■ **Keywords:** jurisdiction, prosecution, copyright protection, maps

## 1 Einleitung

In einem Streitfall zwischen dem Inhaber des Rechts und dem Verletzer sind in chronologischer Reihenfolge als Prüfungsschritte vorzunehmen:

1. Welche Karten und Luftaufnahmen etc. haben dem (tatsächlichen oder vermeintlichen) Rechtsinhaber als Vorlage gedient? Sind bereits die Vorlagenkarten urheberrechtliche Werke i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 UrhG mit der Folge, dass der „Rechtsinhaber“ gar selbst ein Rechtsverletzer ist?
2. Ist an der erstellten Karte tatsächlich Urheberrechtsschutz<sup>1</sup> [Alternative: Datenbankschutz<sup>2</sup>] entstanden, indem sie in freier Benutzung einer Vorlagenkarte gleichsam neu (§ 24 UrhG) oder unter Verwendung zahlreicher Vorlagenmaterials in Ersterstellung (§ 2 UrhG) geschaffen worden ist?
3. Hat der Rechtsverletzer (z. B. Website-Betreiber, z. B. DVD-Anbieter) tatsächlich eine Rechtsverletzung begangen, insbesondere die Karte(n) des Rechtsinhabers vervielfältigt (§ 16 UrhG), unfrei bearbeitet (§ 23 UrhG), im Internet öffentlich zugänglich gemacht (§ 19a UrhG)?

<sup>1</sup> Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7, vor Nr. 1, Abs. 2 UrhG.

<sup>2</sup> Wird die Karte mit Hilfe von Geoinformationssystemen auf der Grundlage von Geodaten erstellt, handelt es sich nicht um ein Werk i.S.d. § 2 UrhG, sondern um eine Datenbank i.S.d. § 87 UrhG. Hierzu ausführlich LG München I, Ur. v. 22.7.2009 – 21 O 13768/05, GRUR-RR 2010, 92 ff.; LG München I, Ur. v. 9.11.2005 – 21 O 7402/02, ZUM-RD 2006, 28 ff. = GRUR 2006, 225 ff.; LG Stuttgart, Teilur. v. 18.7.2006 – 17 O 633/05, NJOZ 2009, 335 ff. – Karte in Radtourenbuch. Die Rechte aus den §§ 87a ff. UrhG gelten bloß 15 Jahre statt mind. 70 Jahre lang; § 87d UrhG. Deshalb wird hier schlicht auf die genannten vier Gerichtsentscheidungen verwiesen.

<sup>3</sup> OLG Braunschweig, Ur. v. 6.9.1954 – 2 U 77/54, GRUR 1955, 205; ÖOGH, Ur. v. 6.11.1990 – 4 Ob 155/90, GRUR Int 1991, 745 (746); vgl. OG Zürich, Ur. v. 13.5.1982 – AR 268, GRUR Int 1984, 539 (539).

<sup>4</sup> Ebenso Eggert, Urheberrechtsschutz bei Landkarten, 1999, 98 bis 105.

<sup>5</sup> BT-Drs. IV/270, 38: „etwas Neues [...] darstellen.“

<sup>6</sup> BGH, Ur. v. 9.5.1985 – I ZR 52/83, ZUM 1986, 39 (45) = GRUR 1985, 1041 (1046) – Inkasso-Programm; OLG Karlsruhe, Ur. v. 9.2.1983 – 6 U 150/81, GRUR 1983, 300 (305 f.) – Inkasso-Programm.

<sup>7</sup> BT-Drs. IV/270, 38: „etwas [...] Eigentümliches darstellen.“ Es muss etwas Besonderes (Schöpfungshöhe) entstanden sein.

<sup>8</sup> BGH, Ur. v. 3.7.1964 – Ib ZR 146/62, GRUR 1965, 45 ff. (47) – Stadtplan.

4. Wieviel Geld als Schadensersatz kann der Rechtsinhaber vom Verletzer verlangen (§§ 97 ff. UrhG)?

Das A und O der Prüfung der rechtlichen Erfolgsaussichten ist die Voraussetzung namens Schutzfähigkeit der erstellten Karte einschließlich der relevanten, sprich vom Verletzer kopierten/verwerteten Kartenteile. Um die Schutzfähigkeit festzustellen, ist zunächst kurz die so genannte Werkkategorie zu bestimmen. Zählt die Karte zu den wissenschaftlichen Darstellungen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG oder zu den Gegenständen der angewandten Kunst i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG? Von dieser Zuordnung hängt das für die Werkeigenschaft erforderliche Maß an eigenschöpferischer Prägung des Leistungsergebnisses ab. Um eine wissenschaftliche Darstellung zu sein, muss die Karte die „kleine Münze“ an „Schöpfungshöhe“ aufweisen; um ein Gegenstand der angewandten Kunst zu sein, muss sie viel mehr an eigener Gestaltungskraft veranschlagt haben. Dies gilt gleichermaßen für die Vorlagenkarten als auch für die zu beurteilende Karte des vermuteten Rechtsinhabers.

## 2 Schutzfähigkeit von Karten

### 2.1 Werke der Wissenschaft

Die Rechtsprechung hat die Land- und Stadtkarten schon vor Jahren den Darstellungen wissenschaftlicher Art i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG zugeordnet, obwohl diese auch aus ästhetischen Elementen wie Farben, Schriften und Außenrandgestaltung bestehen<sup>3</sup>. Diese Einordnung ist richtig. Die Generalisierung führt nicht zu Werken der Kunst, weil die Darstellungen das Darstellende lediglich abbilden und kein signifikanter künstlerischer Gestaltungsspielraum existiert. Die Signaturenentwicklung führt nicht zu Veränderungen, sondern zu Betonungen des Dargestellten. Das Betonen samt Einfügen ästhetischer Elemente reicht für das Erreichen der im Verhältnis zur Schöpfungshöhe höheren „Kunsthöhe“ nicht aus, weil in nur unbedeutendem Maße zum Gesamtergebnis beitragend<sup>4</sup>. Anders verhält es sich bloß bei Karten, welche schon der Laie als eine nicht topografische, sondern eine „erfundene“

Karte erkennt und unweigerlich der Kunst zuordnet.

### 2.2 Persönlich geistige Schöpfung

Eine *Schöpfung* i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG ist ein neues<sup>5</sup> Ergebnis eines Schaffens durch Mensch oder Maschine in Gestalt eines sinnlich wahrnehmbaren<sup>6</sup> Gegenstandes von einem gewissen Grade an Eigentümlichkeit<sup>7</sup>. Das Ergebnis ist ein *geistiges*, wenn in ihm zum Ausdruck kommt, dass es auf kreativer (statt körperlicher oder rein handwerklicher) Tätigkeit beruht, und ein *persönliches*, wenn in ihm zum Ausdruck kommt, dass es auf menschlicher (statt rein maschineller) Tätigkeit beruht. Ergebnisse, die unter Benutzung einer Maschine als Hilfsmittel geschaffen worden sind, sind folglich nicht auszusondern, so dass topografische Landkarten, die unter Zuhilfenahme von Softwareprogrammen hergestellt worden sind, persönliche Ergebnisse sein können. Sie enthalten in vielen Fällen auch mehr als nur das Ergebnis des Nachzeichnens der Naturvorgaben und des rein Handwerklichen. Die heutige Rechtsprechung stellt auf die „Stadtplan“-Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1964 ab, welche im Kern lautet:

- „Soweit die Gegenstände der Darstellung auf einer Karte unmittelbar auf der Bodenvermessung und ihren Ergebnissen beruhen – z. B. Länder, Flüsse, Gebirge, Bauten, Straßenzüge –, ist die bloße Wiedergabe dieser Gegenstände in einer anderen Karte zulässig (ROHG 11, 165, 167; [...]). Schutzfähig ist dagegen die Darstellungsart als solche gegen eine Wiedergabe, soweit sie als formgebende kartographische Leistung über die bloße Mitteilung der geographischen Tatsachen hinausgeht.“<sup>8</sup>

In den Entscheidungsgründen der weiteren Rechtsprechung wird zumeist eine der drei Folgeentscheidungen des BGH aus den Jahren 1986, 1987 und 1998 genannt. Dabei geht es um diese Aussagen:

- „Es reicht vielmehr aus, dass eine individuelle Geistestätigkeit in dem darstellerischen Gedanken der Abbildung zum Ausdruck kommt, [...] (vgl. BGH, Ur. v. [...] = GRUR 1965, 45, 46 – Stadtplan).“<sup>9</sup>

- „Es reicht vielmehr aus, dass eine individuelle – sich vom alltäglichen kartographischen Schaffen abhebende – Geistestätigkeit in dem darstellerischen Gedanken zum Ausdruck kommt, [...] (BGH, a.a.O. – Werbepläne).“<sup>9</sup>
- „Die schöpferische Eigentümlichkeit einer Karte kann sich bereits daraus ergeben, dass die Karte nach ihrer Konzeption von einer individuellen kartografischen Darstellungsweise geprägt ist, die sie zu einer in sich geschlossenen eigentümlichen Darstellung des betreffenden Gebiets macht (vgl. BGH GRUR 1965, 45, 46 – Stadtplan).“<sup>11</sup>

Alle vier Entscheidungen stellen klar, dass das Gesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 UrhG) den urheberrechtlichen Schutz von Stadt- und Landkarten ermöglicht, der Ersteller hierfür aber auch etwas tun, nämlich den ihm zur Verfügung stehenden Gestaltungsspielraum ausnutzen muss. Es kommt deshalb also, wie immer im Urheberrecht, auf den Einzelfall an<sup>12</sup>. Hat *dieser* Ersteller seinen Gestaltungsspielraum hinreichend genutzt? Das Gesetz kann diese Frage nicht beantworten, und die vor der Jahrtausendwende ergangene Rechtsprechung zum Urheberrechtsschutz topografischer Landkarten liefert für die Einschätzung gegenwärtiger und künftiger Fälle nur eine Handvoll von Entscheidungen mit Begründung. Das ist äußerst dürftig. Hieran hat sich auch durch die

im Verhältnis zu vorher recht zahlreiche Rechtsprechung zu den digitalen Stadtplanausschnitten<sup>13</sup> nichts geändert. Der Urheberrechtsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 UrhG ist auch jetzt fast durchweg ohne Begründung bejaht worden – vermutlich deshalb, weil Ämter und große Verlage die Kläger waren. Allerdings: Die Frage, inwieweit „ein nicht unerheblicher gestalterischer Spielraum“<sup>14</sup> vom Ersteller genutzt worden ist, müsste eigentlich in jedem Rechtsstreit beantwortet werden. Denn das Naturgebundensein von Land- und Stadtkarten ist kein Ausschließungskriterium, sondern Bestandteil der Ausgangssituation etwaig kreativen Schaffens. Die juristische Argumentation beginnt hier erst. Zudem gilt gerade bei den digitalen Stadtplanausschnitten die einfache Erkenntnis: So genannte Kartenkacheln sind *Kartenteile*. Die Vervielfältigung nur eines Teils eines Werkes stellt nur dann eine Rechtsverletzung i.S.d. §§ 15 ff. UrhG dar, wenn auch dieser Teil für sich betrachtet urheberrechtlich schutzfähig ist<sup>15</sup>. Andernfalls nämlich wäre gar nicht ein Werk vervielfältigt worden, sondern ein urheberrechtlich nicht geschütztes Etwas.<sup>16</sup> Ist also diese eine Stadt- bzw. Landkarte eine „persönlich geistige Schöpfung“?

### 2.3 Beispiele pro Urheberrechtsschutz

Es gibt zwei Gerichtsentscheidungen aus

der Zeit vor dem Jahre 2000 und zwei aus dem „Internetzeitalter“, die Begründungen enthalten:

- „Daß dies im Streitfall erreicht wurde, hat die Kl. durch Vorlage ihres Verkehrsplans nachgewiesen. Danach sind besondere Merkmale des Planes vor allem die farbliche Gestaltung, gleitende Maßstäbe und ein dadurch bedingter Lupeneffekt, eine fließende Projektion entsprechend der Projektion einer Kugelkappe, die eine individuelle Verformung zugunsten dichter Ortsbebauung bewirkt und eine individuelle Zeichnung erfordert, sowie eine Darstellung der Straßen nicht naturgetreu, sondern klassifiziert und verbreitert nach ihrer Verkehrsbedeutung.“<sup>17</sup>
- Die Schöpfungshöhe ist erreicht worden „insb. mit Blick auf die Auswahl, Generalisierung, Farbgebung, Beschriftung und Symbolgebung. [...] Die charakteristische „Handschrift“ der klägerischen Plangestaltung ist vorliegend gut erkennbar; sie weicht mit ausreichender Deutlichkeit von Darstellungen anderer Anbieter ab [...]“<sup>18</sup>
- „Die [...] Karte ist durch ihre Farb- und Formgebung besonders anschaulich. Sie ist in der für den österreichischen Mittelschulatlant charakteristischen Art gestaltet, die dieses Kartenwerk von anderen unterscheidet.“<sup>19</sup>
- „So ergibt sich beispielsweise die unter-

<sup>9</sup> BGH, Ur. v. 20.11.1986 – I ZR 160/84, ZUM 1987, 335 ff. (336) = GRUR 1987, 360 ff. (361) – Werbepläne.

<sup>10</sup> BGH, Ur. v. 2.7.1987 – I ZR 232/85, ZUM 1987, 634 (636) = GRUR 1988, 33 (35) = NJW 1988, 337 (338) – Topografische Landeskarten. Ähnlich ÖOGH, Ur. v. 24.11.1998 – 4 Ob 292/98, ZUM-RD 1999, 472 ff.

<sup>11</sup> BGH, Ur. v. 28.5.1998 – I ZR 81/96, BGHZ 139, 68 (72) = ZUM-RD 1998, 361 (362) = GRUR 1998, 916 (917) = NJW 1998, 3352 (3353) – Stadtplanwerk; LG München I, Ur. v. 15.11.2006 – 21 O 506/06, ZUM-RD 2007, 99 (100) = MMR 2007, 396 (397).

<sup>12</sup> So schon BGH, Ur. v. 28.2.1991 – I ZR 88/89, ZUM 1991, 425 (426) = GRUR 1991, 529 (530) = NJW-RR 1991, 1189 (1189) – Technische Explosionszeichnungen.

<sup>13</sup> BVerfG, Beschl. v. 26.4.2010 – 1 BvR 1991/09, ZUM 2010, 694 f. = MMR 2010, 581 f.; OLG Hamburg, Ur. v. 8.2.2010 – 5 W 5/10, ZUM-RD 2010, 542 f. = K&R 2010, 355; OLG Hamburg, Ur. v. 9.4.2008 – 5 U 124/07, ZUM-RD 2009, 72 ff. = GRUR-RR 2008, 383 ff.; OLG Hamburg, Ur. v. 9.4.2008 – 5 U 151/07, ZUM-RD 2008, 472 ff. = MMR 2009, 133 f.; OLG Hamburg, Beschl. v. 23.11.2006 – 5 W 168/06, ZUM

2007, 917 f.; OLG Hamburg, Ur. v. 28.4.2006 – 5 U 199/05, ZUM-RD 2007, 10 ff. = GRUR-RR 2006, 355 ff.; OLG Köln, Ur. v. 19.3.2010 – 6 U 167/09, ZUM-RD 324 ff. = GRUR-RR 2010, 274 ff.; OLG Stuttgart, Ur. v. 16.1.2008 – 4 U 64/07, GRUR 2008, 1084 ff.; OLG München, Beschl. v. 7.5.2009 – 31 AR 232/09, GRUR-RR 2009, 320 f. = K&R 2009, 489 f.; OLG München, Ur. v. 9.11.2006 – 6 U 1675/06, K&R 2007, 104; LG Berlin, Ur. v. 30.3.2010 – 15 O 341/09, ZUM 2010, 609 ff.; LG Berlin, Ur. v. 22.12.2009 – 15 S 9/07, GRUR-RR 2010, 422 ff.; LG Berlin, Ur. v. 2.10.2007 – 15 S 1/07, GRUR-RR 2008, 387 f.; LG Berlin, Beschl. v. 9.12.2003 – 16 O 698/03; LG München I, Ur. v. 14.1.2009 – 21 S 4032/08, ZUM-RD 2009, 615 f. = MMR 2009, 274; LG München I, Ur. v. 4.12.2008 – 7 O 330/08, ZUM-RD 2009, 220 ff.; LG München I, Ur. v. 19.6.2008 – 7 O 14276/07, NJOZ 2009, 2590 ff.; LG München I, Ur. v. 15.11.2006 – 21 O 506/06, ZUM-RD 2007, 99 ff. = GRUR-RR 2007, 145 f. = MMR 2007, 396 ff.; LG München I, Ur. v. 8.12.2005 – 7 O 16341/05, ZUM-RD 2006, 200 ff. = K&R 2006, 242 ff.; LG München I, Ur. v. 9.11.2005 – 21 O 7402/02, ZUM-RD 2006, 28 ff.; AG Berlin-Charlottenburg, Ur. v. 17.11.2005 – 204 C 356/05, GRUR-RR 2006, 70 ff.; AG Berlin-Charlottenburg, Ur. v. 11.4.2005 – 236 C 282/04, ZUM 2005, 578 ff.; AG

München, Ur. v. 19.8.2009 – 161 C 8713/09, GRUR-RR 2010, 95 f.; AG München, Ur. v. 1.2.2008 – 142 C 16597/07, MMR 2008, 495 f. Auch die Kartengrundsubstanz kann geschützt sein; BGH, Ur. v. 23.6.2005 – I ZR 227/02, ZUM 2005, 813 ff. = GRUR 2005, 854 ff. – Karten-Grundsubstanz.

<sup>14</sup> BGH, Ur. v. 11.4.2002 – I ZR 231/99, ZUM-RD 2002, 578 (579) = GRUR 2002, 958 (959) – Technische Lieferbedingungen.

<sup>15</sup> Z.B. LG Köln, Ur. v. 12.7.2006 – 28 O 559/03, ZUM 2006, 961 (962) – musikwissenschaftliche Darstellung.

<sup>16</sup> Scheidet der Urheberrechtsschutz aus, kommen der Schutz nach dem Geschmacksmustergesetz (§ 2 GeschmMG) und/oder der Schutz nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb wegen Nachahmung (§§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 9 lit. a UWG) in Betracht.

<sup>17</sup> OLG Frankfurt am Main, Ur. v. 19.5.1988 – 6 U 108/87, ZUM 1988, 578 = GRUR 1988, 816 (817) – Stadtpläne.

<sup>18</sup> LG München I, ZUM-RD 2007, 99 (100) = GRUR-RR 2007, 145 (145) = MMR 2007, 396 (397).

<sup>19</sup> ÖOGH, Ur. v. 24.11.1998 – 4 Ob 292/98, ZUM-RD 1999, 472 (473).

schiedliche Bedeutung der dargestellten Straßen und Wege in einer größenmäßig und farblich abgestuften Darstellung. Diese Darstellung folgt nicht nur den natürlichen Vorgaben, sondern ist auch das Ergebnis einer Entscheidung des Kartografen, der beispielsweise bestimmte Wege gar nicht oder nicht entsprechend ihrem natürlichen Verlauf dargestellt hat. Die Generalisierung [...]. So wurden bei den dargestellten Orten nicht alle Häuser abgebildet, sondern es erfolgt eine gewichtende [...] Darstellung, indem normale Wohnbebauung mit kleinen Vierecken, Geschosswohnungsbau mit auffälligen Rechtecken und große Gebäude entsprechend geblockt (auffällig hervorgehoben durch Größe und Formengebung) abgebildet werden. [...] z.B. Anlage ... – hier wird das Schrebergartengebiet generalisierend nur mit Bäumen dargestellt [...] Die verwandte Symbolik und die Darstellung der in der Natur vorhandenen Objekte weist ebenfalls einen hohen Grad an Individualität auf, dies gilt beispielsweise für Flussufer, Steinbrüche und Felsdarstellungen, die Darstellung eines Zementwerks und einer Kläranlage. [...] auch aus der abstrahierenden Umsetzung der verschiedenen Informationen [...] bei der Umstellung des Maßstabs von 1:25 auf 1:50 [...].“<sup>20</sup>

#### 2.4 Beispiele contra Urheberrechtsschutz

Soweit ersichtlich gibt es nur eine

<sup>20</sup> OLG Stuttgart, GRUR 2008, 1084 (1085) mit dem Fazit „in der Gesamtschau ebenfalls ein urheberrechtlich geschütztes Werk“ (S. 1086) und der Negativabgrenzung „[...] sind aber bestimmte Darstellungstechniken notwendig und allgemein üblich, beispielsweise die Verwendung von Höhenlinien, die Darstellung von Waldflächen in grüner und von Gewässern in blauer Farbe, die Darstellung von Straßen auf speziellen Autokarten etc., oder eine vorgegebene bestimmte Darstellungsweise bei Spezialkarten. Auch diese [...] begründen grundsätzlich keinen Urheberrechtsschutz“ (S. 1084 f.). Ähnlich: KG, Ur. v. 11.7.2000 – 5 U 3777/99, ZUM-RD 2001, 84 (87) – Tabellen.

<sup>21</sup> ÖOGH, Ur. v. 14.1.1992 – 4 Ob 125/91, GRUR-Int 1992, 836 f. (837) – Campingkarte. Das Gericht hat Gestaltungsspielräume unberücksichtigt gelassen, welche der Kl. im Ausgangsverfahren nicht vorgetragen hatte!

<sup>22</sup> Nicht: „Aufgrund des Vergleichs mit den Karten aller anderen Zeichner im gleichen Maßstab...“ Denn sämtliche Karten/Vergleichsstücke könnten die Schöpfungshöhe nicht erreicht haben.

Gerichtsentscheidung mit Begründung, welche zur Verneinung des Rechtsschutzes geführt hat:

- „Die Oberösterreich-Karte des Kl. weist im wesentlichen nur topographische Tatsachen und – unter Verwendung bekannter Symbole – die Kennzeichnung von Sehenswürdigkeiten wie Klöster, Schlösser, Burgen, Ruinen, Höhlen sowie von Camping-Plätzen auf. Alle diese Gestaltungselemente sind bekannt und geben der Landkarte kein eigentümliches Gepräge. Die Hervorhebung der Grenzen des Bundeslandes Oberösterreich gegenüber den angrenzenden Gebieten durch eine in grüner Schraffierung gestaltete Begrenzungslinie ist ebensowenig eine vom Üblichen abweichende Gestaltungsweise; auch der Zweck der Karte, Campingfreunden in Oberösterreich die für sie notwendigen Informationen zu erteilen, gibt eine solche Hervorhebung sowie die Beschränkung der Information auf ein bestimmtes Gebiet vor. Besonderheiten, die vom Üblichen abweichen, sind dabei nicht zu erkennen.“<sup>21</sup>

#### 2.5 Konsequenzen

Der Ersteller einer Karte bzw. der Kläger vor Gericht muss dem Gericht den Schaffungsvorgang in seinem Fall beschreiben. In der Phase der Generalisierung ist der Ersteller kreativ tätig, indem er auswählt, vereinfacht, zusammenfasst, klassifiziert, bewertet, vergrößert und verdrängt. In dieser Phase der Signaturen-/Symbolentwicklung werden insbesondere Größe, Form, Ausrichtung und Design bestimmt. Voraussetzung einer erfolgreichen Schadensersatzklage ist, dass der Ersteller die existierenden Entscheidungsmöglichkeiten und die von ihm getroffenen Entscheidungen in Worte fasst. Die so komplettierte Vorgangsbeschreibung gehört in die Klageschrift. Zwei Formulierungsbeispiele dienen der Verdeutlichung.

##### Formulierung pro Schutzfähigkeit einer kompletten Karte:

- Der Kartenzeichner hat eine topografische Landkarte im Maßstab von 1 zu 100.000 als Vorlage herangezogen und daraus unter Hinzuziehung von Luftbildern und anderen Karten eine Land-

karte im Maßstab von 1 zu 200.000 erstellt. Bei der Generalisierung hat der Kartenzeichner in Konsequenz der Maßstabumstellung, vereinfacht gesagt, die Hälfte der Vorlage weglassen müssen. So hat er erstens kleine Ortschaften durch einen Ortsring (Kreis, Quadrat) markiert und nicht, wie die Zeichner anderer Karten im Maßstab von 1 zu 200.000, mit Flächen für geschlossene Bebauung oder kleine Rechtecke für einzeln stehende Häuser dargestellt. Bei langgezogenen Ortschaften, etwa entlang einer Straße, hat er entscheiden müssen, an welche Stelle er den Ortsring setzt, z. B. in der geografischen Mitte oder am vermuteten Ortskern. Die Entscheidung der Ortsringplatzierung ist eine bewusste Entscheidung, welche von den Gegebenheiten der Natur nicht vorgegeben ist. Weiterhin hat der Kartenzeichner sehr dicht besiedelte Gebiete mit vielen Einzelhöfen durch farbige Flächen verdeutlicht, dabei aber zahlreiche Höfe unberücksichtigt gelassen, einige wenige jedoch nicht. Hier hat er seinen Gestaltungsraum, tendenziell willkürlich, genutzt. Drittens hat der Kartenzeichner die Waldflächen dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er z. B. drei kleinere Waldflächen als eine große Waldfläche dargestellt, in der Nähe liegende Waldflächen jedoch nicht in diese große Waldfläche aufgenommen hat. Auch hier gab es mehrere Möglichkeiten der Generalisierung. Schließlich hat der Zeichner die dargestellten Ortschaften allesamt zweisprachig aufgeführt, in Deutsch und in der Sprache des jeweiligen Landes. Legt man alle Kartenausschnitte zusammen, ergibt die Gesamtschau ein maßstab- und duktusabhängiges Erscheinungsbild „in einer Linie“. Insbesondere durch die Ortsringe und die Zweisprachigkeit wird die eigentümliche Gestaltung deutlich<sup>22</sup>. Die Schöpfungshöhe ist erreicht.

##### Formulierung pro Schutzfähigkeit eines Kartenteils:

- Auch der vom Beklagten vervielfältigte Kartenausschnitt des Klägers erreicht die nötige Schöpfungshöhe. Er ist in derselben Linie wie die komplette Karte gehalten. Die für die Schutzfähigkeit

der Karte maßgeblichen Merkmale (hier die Ortsringe und die Zweisprachigkeit) sind auch im streitgegenständlichen Ausschnitt erkennbar.

Ein Kartenersteller sollte sich folglich schon im Augenblick der Kartenerstellung die Mühe machen, den gesamten Schaffensvorgang mit all den vielen kleinen Entscheidungen, die er getroffen hat, aufzuschreiben. Dies erleichtert die spätere Arbeit vor Gericht. Denn die Parteien haben dort gewisse Darlegungspflichten: Der *Kläger* muss zur Begründung der Schutzfähigkeit seiner Karte die genutzten Gestaltungsspielräume und Entscheidungen benennen oder zumindest – in der Hoffnung, dass die Richter die Klage nicht als unsubstantiiert abtun – die streitgegenständliche Karte der Klageschrift zur Ansicht beifügen. Die Beweismittel sind, bei Sachkunde des Gerichts, der Augenschein<sup>23</sup>, ansonsten das Sachverständigengutachten<sup>24</sup>. Der *Beklagte* muss, will er substantiiert bestreiten, darlegen, inwieweit der Kartenzeichner in der gestalterischen Konzeption auf vorbekanntes Formengut, etwa die staatlichen Landesvermessungskarten, zurückgegriffen hat, indem er ähnliche, ältere Karten vorlegt<sup>25</sup>. Legt er ältere Karten vor,

stellt sich die Frage, ob der (angebliche) Rechtsinhaber das (angeblich) zugrunde gelegte Vorlagenmaterial frei oder unfrei benutzt hat (§§ 23, 24 UrhG). Um die Frage beantworten zu können, ist eine „Gesamtschau aufgrund eines Vergleichs der gegenüberstehenden Gestaltungen vorzunehmen“<sup>26</sup>. Eine Rechtsprechung, in der die Stadt- und Landkarten des Klägers mit älteren Karten verglichen worden sind, ist noch nicht ergangen.<sup>27</sup>

### 3 Rechtsverletzung

Die begangene Rechtsverletzung nach den §§ 15 ff. UrhG darzulegen, ist in den allermeisten Fällen einfach. Dem Gericht werden Karten (z. B. per DVD oder Bildschirmausdruck) vorgelegt. Der Beklagte muss, um den Klägervortrag insoweit substantiiert zu bestreiten, die vom ihm herangezogenen Vorlagen benennen.<sup>28</sup> Dabei legt er idealerweise dar, dass diese (z. B. Satellitenbilder) den *gesamten* Bereich seiner Karte(n) abdecken<sup>29</sup>, nicht bloß Teile. Andernfalls verbleiben Zweifel und gegebenenfalls Schadensersatz verursachende Kartenteilübereinstimmungen.

### 4 Schadensersatz

Der Kläger kann den entgangenen Gewinn, den vom Verletzer erzielten Gewinn oder die so genannte Lizenzanalogie geltend machen, nach welcher derjenige Betrag zu zahlen ist, der gezahlt worden wäre, wenn beide Seiten miteinander einen Lizenzvertrag geschlossen hätten. In der Praxis fällt die Entscheidung über die zu wählende Berechnungsme-

thode – wegen der Berechnungsschwierigkeiten bei den ersten beiden Methoden – zumeist zugunsten der Lizenzanalogie aus.

Es muss dann als nächstes entschieden werden, ob eine Pauschalvergütung oder mehrere Einzelvergütungen zu ermitteln sind<sup>30</sup>. Einzelvergütungen kommen in Betracht, wenn eine Karte im Handel vertrieben, im Produktkatalog sowie im Internet beworben wird (Vergütungen für Vertrieb/Verbreitung, Offline-Werbung, Online-Werbung). Eine Pauschalvergütung ist zu ermitteln, wenn ein Kartenausschnitt im Internet zur Verdeutlichung der Anschrift des Webseitenbetreibers benutzt wird, welcher ein Unternehmen außerhalb der Kartografiebranche ist.

Drittens heißt die Frage: Wie hoch ist der Schaden? Wegen der unerlaubten Benutzung eines Stadtplans außerhalb des Internets für Buchseiten, Poster etc. wird auf die Größe des Vervielfältigungsstücks abgestellt und eine entsprechend gestaffelte einmalige Lizenzgebühr festgesetzt. Beispiele aus der jüngeren Rechtsprechung: 650 Euro bei einer Vervielfältigung auf DIN A 6<sup>31</sup>, 100 Euro bei einer Vervielfältigung auf DIN A 5<sup>32</sup>, 200 Euro bei einer Vervielfältigung auf DIN A 4<sup>33</sup>, 2.020 Euro bei einer Vervielfältigung auf DIN A 3<sup>34</sup>. Bei einem Konkurrenzverhältnis zwischen Verletztem und Verletzer ist der Betrag aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Vervielfältigungshandlung für die Parteien höher<sup>35</sup>.

Lizenzverträge über ins Internet zu stellende Stadtplanausschnitte werden üblicherweise zeitlich unbegrenzt geschlos-

<sup>23</sup> OLG Frankfurt am Main, ZUM 1988, 578 (579) = GRUR 1988, 816 (817); BGH, ZUM 1987, 634 (636) = GRUR 1988, 33 (35) = NJW 1988, 337 (338); ÖOGH, ZUM-RD 1999, 472 (473).

<sup>24</sup> BGH, BGHZ 139, 68 (78) = ZUM-RD 1998, 361 (364) = GRUR 1998, 916 (917) = NJW 1998, 3352 (3354).

<sup>25</sup> BGH, BGHZ 139, 68 (78) = ZUM-RD 1998, 361 (364) = GRUR 1998, 916 (917) = NJW 1998, 3352 (3354); i.E. BGH, ZUM-RD 2002, 578 (581) = GRUR 2002, 958 (960); OLG Frankfurt am Main, ZUM 1988, 578 = GRUR 1988, 816 (817).

<sup>26</sup> BGH, BGHZ 139, 68 (78) = ZUM-RD 1998, 361 (364) = GRUR 1998, 916 (917) = NJW 1998, 3352 (3354).

<sup>27</sup> Näher zur Abgrenzung einer freien von einer unfreien Benutzung OLG Stuttgart, GRUR 2008, 1084 (1086); BGH, GRUR 1965, 45 (47 f.).

<sup>28</sup> AG Berlin-Charlottenburg, ZUM 2005, 578 (579).

<sup>29</sup> LG München I, ZUM-RD 2006, 28 (34).

<sup>30</sup> OLG Brandenburg, Urt. v. 15.5.2009 – 6 U 37/08, ZUM 2010, 56 (58) – zwei Produktfotos.

<sup>31</sup> LG München I, ZUM-RD 2007, 99 (99) = GRUR-RR 2007, 145 (145) = MMR 2007, 396 (397).

<sup>32</sup> AG Berlin-Charlottenburg, ZUM 2005, 578 (579).

<sup>33</sup> AG Berlin-Charlottenburg, ZUM 2005, 578 (579).

<sup>34</sup> AG Berlin-Charlottenburg, Urt. v. 5.2.2009 – 239 C 282/08.

<sup>35</sup> Vgl. OLG Brandenburg, ZUM 2010, 56 (58).



Vorschau auf Heft 4, September 2011

Schwerpunktheft zum 59. Deutschen Kartographentag und zur INTERGEO 2011 in Nürnberg

Johannes Schoppmeyer:

**Printing on demand – Formen der Verbreitung von Karten**

Dietrich Schröder:

**Open-Source-Arbeitsplatz GIS – Überblick über den aktuellen Stand der Entwicklungen**

Frank Dickmann, Eva Kestermann:

**Der Einfluss von Fahrzeug-Navigationssystemen auf die Entwicklung mentaler Raummodelle**

Dennis Edler:

**Visualising Intimate Spaces – The Example of „Bolderāja Inside-Out(side)“**

Tobias Dahinden:

**Wikipedia als Datengrundlage für Sachdaten von thematischen Karten**

sen<sup>36</sup>, so dass dann in Konsequenz die Umstände „kurze Nutzungsdauer“ und „geringe Zugriffszahlen“ unbeachtliche, nicht zu einer Reduzierung der fiktiven Lizenz führende sind<sup>37</sup>. Die Rechtsprechung hat hier einmalige Lizenzgebühren

<sup>36</sup> LG München I, NJOZ 2009, 2590 ff.; LG München I, ZUM-RD 2007, 99 (nicht abgedr.) = GRUR-RR 2007, 145 (146) = MMR 2007, 396 (398).

<sup>37</sup> LG München I, ZUM-RD 2007, 99 (nicht abgedr.) = GRUR-RR 2007, 145 (146) = MMR 2007, 396 (398); LG München I, NJOZ 2009, 2590 ff. Dass der Verletzer im Vergleich zum Lizenznehmer tatsächlich schlechter gestellt sein kann, geht auf die fehlende Vertragsverhandlung zurück.

<sup>38</sup> LG Berlin, GRUR-RR 2010, 422 (423).

<sup>39</sup> AG München, GRUR-RR 2010, 95 (96).

<sup>40</sup> LG Berlin, GRUR-RR 2008, 387 f.; AG Berlin-Charlottenburg, GRUR-RR 2006, 70 (70).

<sup>41</sup> Klägervortrag in AG Berlin-Charlottenburg, ZUM 2005, 578 (578).

<sup>42</sup> AG Berlin-Charlottenburg, GRUR-RR 2006, 70 (71). Berufung mit Blick auf niedrige Streitwertfestsetzung zugelassen: LG Berlin, Az. 16 S 16/05.

<sup>43</sup> OLG Schleswig, Beschl. v. 9.7.2009 – 6 W 12/09, ZUM 2010, 68 = GRUR-RR 2010, 126 f.

<sup>44</sup> OLG Hamburg, ZUM-RD 2004, 478 (479) = GRUR-RR 2004, 342 (343).

<sup>45</sup> AG Berlin-Charlottenburg (o. Fn. 34).

<sup>46</sup> KG, Beschl. v. 19.12.2003 – 5 W 367/03, GRUR 2005, 88.

<sup>47</sup> Abziehen ist die Hälfte der vorgerichtlichen Anwaltskosten; hierzu § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG sowie §§ 2, 13 RVG in Verbindung mit Vorbemerkung 3 Abs. 4 S. 1 der Anlage 1 zum RVG.

in Höhe von 300 Euro<sup>38</sup>, 650 Euro<sup>39</sup>, 820 Euro<sup>40</sup> festgesetzt, wobei die Höhe abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Entgeltsystems ist. Sofern ein Lizenzentgelt je Nutzungsjahr (z. B. 35 Euro brutto/Jahr<sup>41</sup>) gezahlt wird, ist die Dauer der Nutzung ein beachtlicher Umstand.

## 5 Auslagen

Neben den Schadensersatz tritt der Auslagenersatz. Im Falle eines Gerichtsverfahrens entstehen Gerichts- und Anwaltskosten. Die von den Parteien zu zahlenden Gerichtskosten ermitteln sich nach dem Gerichtskostengesetz. Grundlage sind die Streitwerte. Die Gerichte haben bei unerlaubter Benutzung eines oder zweier digitaler Stadtplanausschnitte unterschiedliche Streitwerte festgesetzt, und zwar (bei verweigerter Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung; § 97a Abs. 1 S. 1 UrhG): 1.640 Euro<sup>42</sup>, 1.950 Euro (private Benutzung)<sup>43</sup>, 6.000,- EUR<sup>44</sup>, 7.500,- EUR<sup>45</sup>, 10.000,- EUR<sup>46</sup>. Wegen Benutzung topografischer Landkarten durch einen Mitbewerber dürften höhere Streitwerte festgesetzt werden, insbesondere bei gewerblicher Nutzung offline. Der Umstand des Mitbewerberverhältnisses dürfte zu Streitwerten ab 20.000

Euro führen. Bei einem Streitwert von 20.000 Euro betragen die Gerichtskosten gegenwärtig 864 Euro. Hinzu kommen die Kosten für die Anwälte, im Beispielfall zusammen i.d.R.<sup>47</sup> 3.270 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das frühzeitige Dokumentieren der eigenen Entscheidungen bei der Kartenerstellung kann sich lohnen.

## 6 Fazit

Jeder Kartenersteller sollte, um die Schutzfähigkeit seiner Karte sowohl gegenüber dem Ersteller der Vorlagenkarte als auch gegenüber dem Verletzer begründen zu können, die von ihm getroffenen Entscheidungen bereits während des Erstellens der Karte schriftlich festhalten. Die neuere Rechtsprechung liefert hierfür Formulierungsbeispiele sowie für die Abschätzung des Schadensersatzbetrags aktuelle Zahlen.

**Über den Autor:** Dirk Wüstenberg ist Rechtsanwalt und Inhaber der Kanzlei Wüstenberg in Offenbach am Main; E-Mail: kanzlei@wuestenberg-medienrecht.de Website: www.kanzlei-wuestenberg.de

**Manuskript** eingereicht im Februar 2011, nach Review angenommen im März 2011.

## Fachberichte

### ■ Deutschland anders sehen – Bevölkerungsproportionale Kartogramme als Atlas und interaktive Anwendung

*Germany from a Different Perspective – Atlas of Spatial and Urban Development and Interactive Cartograms*

Gesine Krischausky, Bonn

Mit dem Atlas „Deutschland anders sehen – Atlas zur Raum- und Stadtentwicklung“ geht das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) neue Wege. Die kartographische Besonderheit an diesem Atlas ist, dass für alle betrachteten Themen eine flächentreue Karte und ein bevölkerungsproportionales Kartogramm angeboten werden. Kartogramme finden sich nun auch auf der Internetseite [www.raumbeobachtung.de](http://www.raumbeobachtung.de). Karten, die sich an der Bevölkerungsgröße orientieren, lenken den Blick vor allem auf die Lebensverhältnisse.

■ **Schlüsselbegriffe:** Kartogramm, Bevölkerungskartographie, Raumbeobachtung, BBSR

*The Federal Institute for Research on Building, Urban Affairs and Spatial Development breaks new ground by its recent atlas publication "Deutschland anders sehen" (Germany from a Different Perspective). This atlas's special feature is that each topic is presented by two different kinds of maps: equal-area maps and population cartograms. Population cartograms help to draw the attention to the living conditions of people. They thus broaden the bases for political decision-making.*

■ **Keywords:** cartogram, population cartography, spatial monitoring, BBSR

Das Ruhrgebiet tritt in den Vordergrund, Berlin scheint alles zu überragen, Städte wie Hamburg, Köln und München wirken größer als sonst: Der BBSR-Atlas „Deutschland anders sehen“ geht neue Wege in der Darstellung der Lebensverhältnisse in Deutschland – mit Karten, bei denen die Zahl der Einwohner die Größe eines Gebietes bestimmt. Das Kartenwerk bietet einen detaillierten Überblick über regionale Unter-

schiede der Lebensverhältnisse und ihrer Entwicklung. Karten, Diagramme und erläuternde Texte zeigen, wo sich Ost- und Westdeutschland 20 Jahre nach der deutschen Einheit aufeinander zu bewegt haben und wo es unterschiedliche Entwicklungen und Probleme gibt. Die Publikation macht auch anschaulich, dass sich die Lebensverhältnisse in städtisch und ländlich geprägten Gebieten einerseits entsprechen, zum Beispiel bei der